

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Aßlarer Straße, Dillstraße, Alte Straße sowie Teile der Loherstraße, Huthstraße und Weiherstraße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1993 in Kraft.

Gießen, 6. April 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 17/1993 S. 1023

397

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterm Wolfsberg“ vom 22. März 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

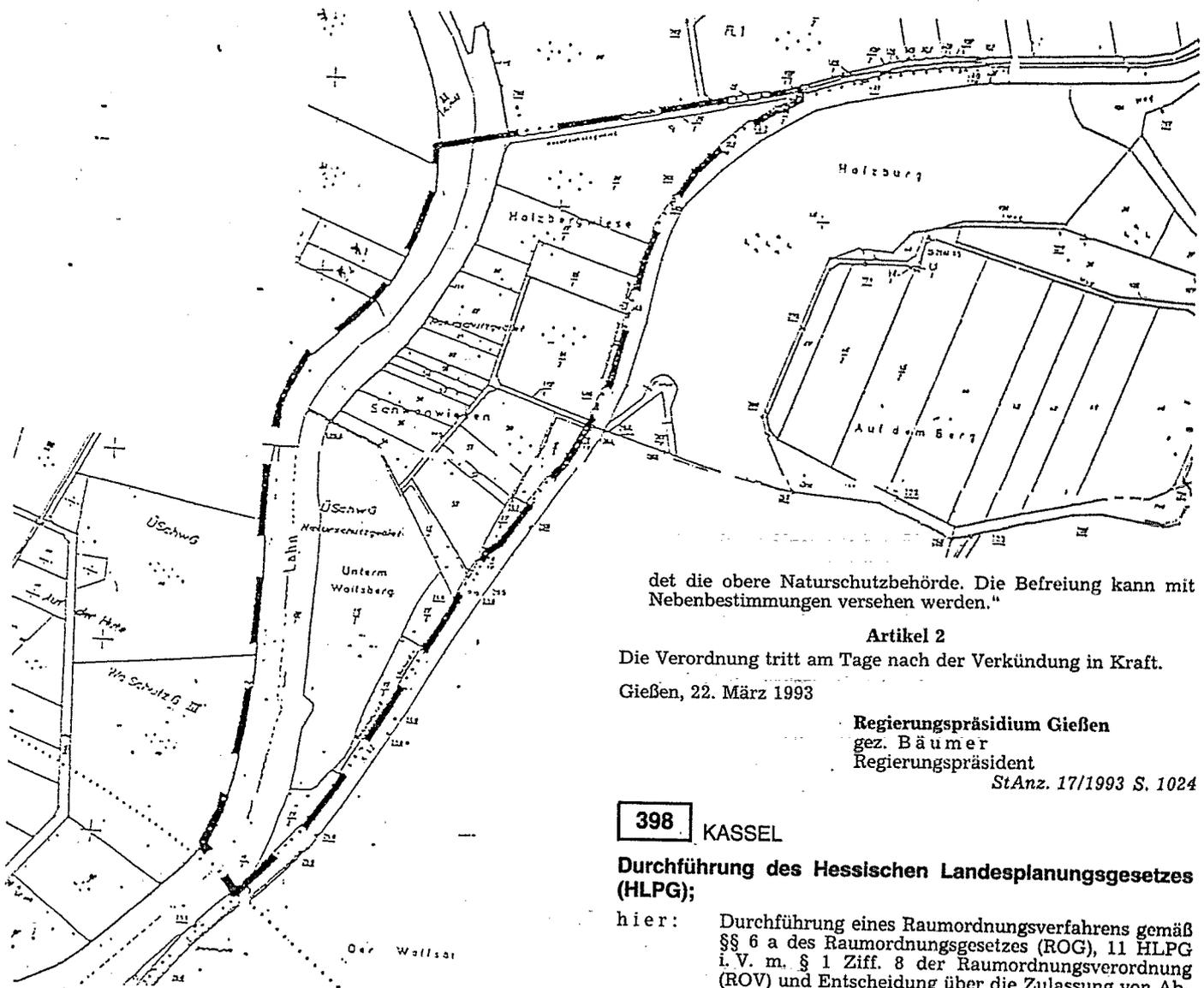
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterm Wolfsberg“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2670) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entschei-



det die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 22. März 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 17/1993 S. 1024

398 KASSEL

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPg);

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß §§ 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG), 11 HLPg i. V. m. § 1 Ziff. 8 der Raumordnungsverordnung (ROV) und Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN) gemäß § 8 Abs. 3 HLPg für den geplanten Bau eines Güterverkehrszentrums in Fulda-brück/Lohfelden

Der Zweckverband Raum Kassel (ZVRK) hat für den Bau eines Güterverkehrszentrums die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt.

Das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium Kassel — obere Landesplanungsbehörde — mit Erlaß vom 1. April 1993 — VII 7 a —

Abgrenzungskarte

Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterm Wolfsberg“ vom 22. März 1993
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

— — — Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Marburg-Biedenkopf

Gemeinde: Weimar; Marburg

Gemarkung: Niederweimar und Wolfshausen; Ronhausen

Flur: 6, 12 und I; 1

14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
 15. gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1984

Bezirksdirektion
 für Forsten und Naturschutz
 gez. Dr. Ruppert
 StAnz. 53/1984 S. 2668

1332

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterm Wolfsberg“ vom 13. Dezember 1984

Auf Grund des § 18 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet Unterm Wolfsberg wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Unterm Wolfsberg“ besteht aus Grünland, Feuchtflächen und einem Flußabschnitt der Lahn und liegt in den Gemarkungen Niederweimar und Wolfshausen, Gemeinde Weimar und Gemarkung Ronhausen, Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von ca. 10,08 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in den Karten im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen und einen Abschnitt des Flußlaufes der Lahn als Standort zahlreicher, zum Teil sehr seltener Pflanzenarten sowie als Lebensraum bestandsgefährdeter Tierarten, insbesondere der Naßwiesenregion, zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Störung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen einschließlich notwendiger Weidezäune mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen, nicht jedoch in der Gemarkung Ronhausen Flur 1 Flurstücke 50 bis 53 und in der Gemarkung Wolfshausen Flur 1 Flurstücke 15, 17/3, 17/4 und 17/6;
2. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd nördlich des Weges Gemarkung Ronhausen Flur 1, Flurstück 112/1 und des Grundstückes Gemarkung Ronhausen Flur 1, Flurstück 59;
4. die Ausübung der Sportfischerei vom 16. Juli bis zum 31. März vom westlichen Ufer der Lahn;
5. das Befahren der Lahn mit durch Muskelkraft bewegten Booten;
6. die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Fernmeldeanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

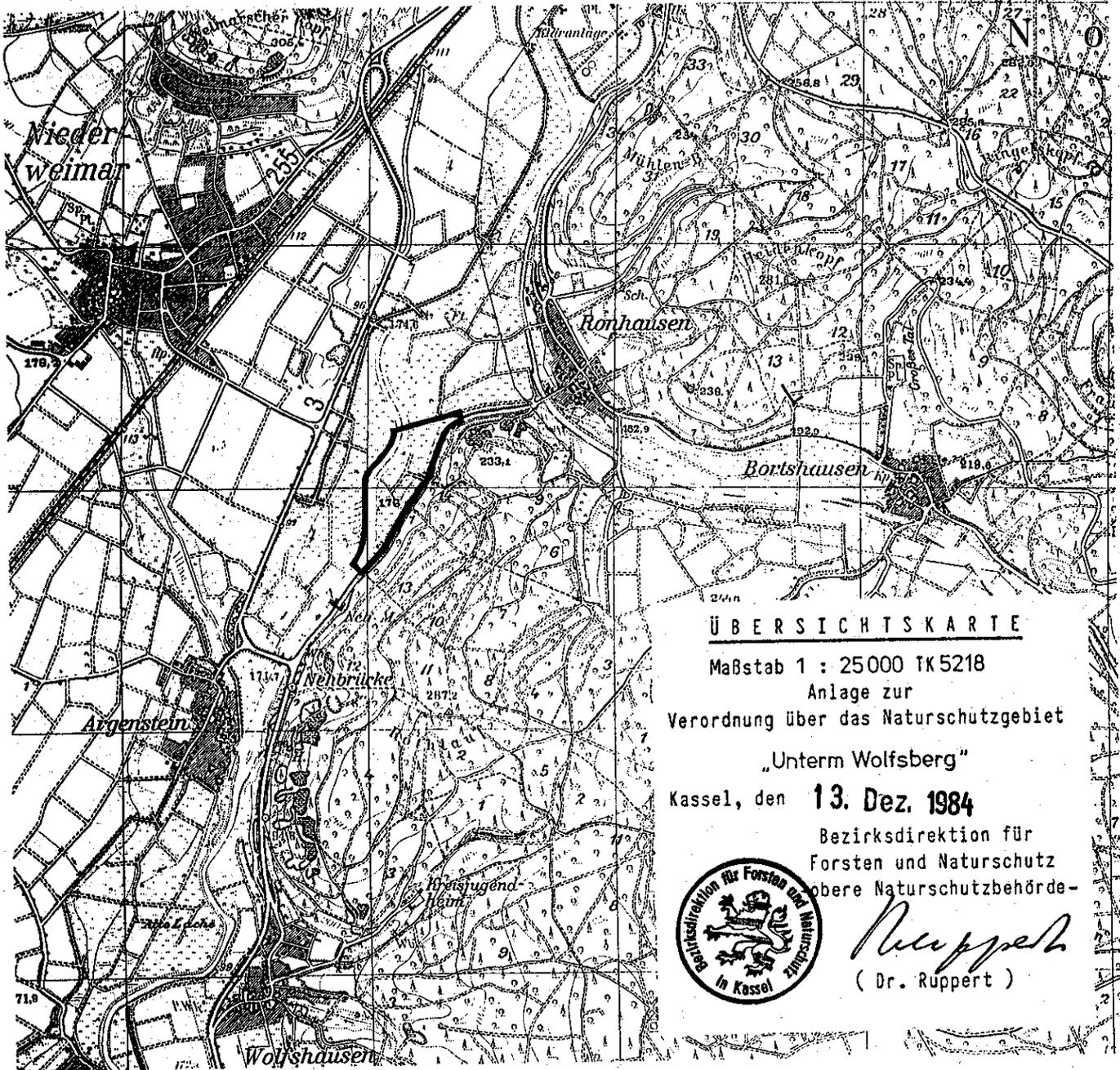
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 IK 5218

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Unterm Wolfsberg“

Kassel, den **13. Dez. 1984**

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-



Ruppert
(Dr. Ruppert)

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert**
StAnz. 53/1984 S. 2670

1333

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiesteich unter der Aue'schen Kugel“ vom 13. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der „Kiesteich unter der Aue'schen Kugel“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kiesteich unter der Aue'schen Kugel“ liegt in der Gemarkung Wanfried, Stadt Wanfried, Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 9,31 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, für Wasservögel und insbesondere deren bestandsgefährdete Arten, ein störungsfreies Brut- und Rastgebiet zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1